

Annexion – Anbindung – Anerkennung

Globale Beziehungskulturen im frühen 16. Jahrhundert

von

Dr. phil., Dipl.-Ing., M.A. Josef Bordat

1. Auflage

[Annexion – Anbindung – Anerkennung – Bordat](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Kolonialgeschichte, Geschichte des Imperialismus](#)

tredition 2008

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 86850 293 0

Das Buch

Die Entdeckung der Neuen Welt schuf neue Beziehungen und die Notwendigkeit ihrer rechtlichen Ausgestaltung. In der Auseinandersetzung um die Legitimität der spanischen Eroberungen auf dem amerikanischen Kontinent entwickeln sich Grundgedanken des modernen Völkerrechts. Dabei bilden sich drei Richtungen heraus: eine kolonistische, vertreten von Juan Ginés de Sepúlveda, die angesichts des Eroberungstatbestands die Eingliederung der Neuen in die Strukturen der Alten Welt verlangten und damit für die Fortschreibung des *ius gentium* als Verbandsrecht eintraten und eine kolonialkritische, die zu einem *ius inter gentes* und damit einer neuen Form des Beziehungsrechts zwischen Spanien und Amerika gelangte. Diese Richtung wird von der akademischen Staatstheorie um Francisco de Vitoria und seiner „Schule von Salamanca“, die sich um die rechtliche Anbindung der Kolonien an Spanien bemühte, ebenso vertreten wie von den „Indio-Verteidigern“, denen es um die Anerkennung der autochthonen Bevölkerung ging. Diese dritte Richtung ist vor allem mit dem Namen Bartolomé de Las Casas verbunden, dessen Völkerrechtskonzept in der vorliegenden Schrift ausführlich gewürdigt wird.

Der Autor

Josef Bordat, Dr. phil., Dipl.-Ing., M.A., Jg. 1972, kath., verh. – Studium des Wirtschaftsingenieurwesens, der Soziologie und der Philosophie in Berlin und Arequipa/Perú. Promotion mit einer Arbeit zum Völkerrechtskonzept des Bartolomé de Las Casas. Josef Bordat lebt in Berlin und arbeitet als freier Publizist.

Danksagung

Für die freundliche Unterstützung bei der Fertigstellung dieses Manuskripts möchte ich mich ganz herzlich bei Herrn *Dieter Henschel* bedanken, der es als kritischer Lektor sorgfältig unter die Lupe genommen hat. Dank bin ich ferner Herrn *Gianfranco Zuazo* schuldig, der mir – nicht zum ersten Mal – mit seinem EDV-Wissen sehr hilfreich zur Seite stand. Schließlich möchte ich meiner Frau *Roxana* danken, die mich während der vielen Monate, die ich mit der Arbeit an dem Manuskript beschäftigt war, verständnisvoll begleitet hat. Ihr widme ich dieses Buch.

Josef Bordat

Annexion – Anbindung – Anerkennung

**Globale Beziehungskulturen
im frühen 16. Jahrhundert**

Das Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages und des Autors unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2008 Autor: Josef Bordat
www.tredition.de
Printed in Germany

Verlag: tredition GmbH

ISBN: 978-3-86850-293-0

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.
--

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	7
2. Neue Welt, neue Fragen.....	10
2.1 Entdeckung	14
2.2 Schenkung	16
2.3 Inferiorität.....	32
3.2.4 Gerechter Krieg	39
3. Die Legitimation der Conquista.....	46
3.1 Juan Ginés de Sepúlveda	46
3.2 Francisco de Vitoria	67
4. Die Kritik der Conquista.....	87
4.1 Bartolomé de Las Casas. Biographische Vorbemerkun-gen ..	87
4.2 Die Rechtsposition des Las Casas.....	101
4.3 Die kolonialetische Haltung des Las Casas	105
4.4 Las Casas' Analyse der Legitimationsfiguren	107
4.4.1 Schenkung	107
4.4.2 Inferiorität.....	110
4.4.3 Gerechter Krieg.....	114
5. Das Völkerrechtskonzept des Las Casas	126
5.1 Philologische Vorbemerkungen.....	126
5.2 Das achte Heilmittel.....	127
5.3 Dreißig Rechtssätze.....	138
5.4 Traktat zur Begründung der kaiserlichen Herrschaft	144
5.5 Einige Rechtsprinzipien	153
5.6 Zwölf Zweifel	162
5.6.1 Der Widmungsbrief an Philipp II.....	171
5.6.2. Die Zwölf Zweifel de la Vegas	175
5.6.3 Die vorausgesetzten Prinzipien.....	181
5.6.4 Die Antworten des Las Casas	204
5.6.5 Die Hauptaspekte des Textes.....	218
5.7 Traktat über die Schätze Perus	222

5.8 Traktat über die königliche Gewalt.....	227
5.9 Zusammenfassung.....	235
6. Literaturverzeichnis.....	240

1. Einleitung

Drei Ereignisse und die drei damit verbundenen Daten kennt fast jeder: die „Entdeckung Amerikas“ durch Kolumbus (1492), die Eroberung des Aztekenreiches durch Cortez (1516) und die Eroberung des Inkareiches durch Pizarro (1532). In diesen 40 Jahren zwischen 1492 und 1532 hat sich die Welt grundlegend geändert. Die Europäer hatten eine neue Welt erobert und damit das Zeitalter des Kolonialismus eingeläutet, das dem Christentum zur weltweiten Ausbreitung verhelfen sollte. Die europäischen Sprachen und die Kultur der alten Welt bahnten sich unaufhaltsam einen Weg bis in die hintersten Winkel des Planeten. Dass diese grundlegende Wende der Menschheitsgeschichte mit der Auslöschung jahrhundertealter Hochkulturen und einem Völkermord an den Indios verbunden war, haben viele verdrängt. Erst in den 1970er Jahren, als die Entkolonialisierung der Welt weitgehend abgeschlossen war, begann eine kritische Aufarbeitung der Conquista, wie die Eroberung Amerikas durch die Spanier in deren Landessprache genannt wird, nach *conquistar* („erobern“, „gewinnen“, „für sich einnehmen“). Die glorreiche spanische Weltherrschaft des 16. Jahrhunderts wurde einer weitgehenden Revision unterzogen und betont, dass die Conquista auf Gewalt und Unterdrückung basierte und die Motive gleichsam nicht wie vorgegeben in der Mission lagen, sondern in der ökonomischen Ausplünderung der Kolonien.

Auch wenn dies in der Breite erst spät – zu spät! – zu Einsicht kam, so darf nicht vergessen werden, dass es auch eine zeitgenössische Diskussion um die Conquista gab, dass bereits damals in einem heftigen theologisch-philosophisch-juridischen Rechtfertigungsdiskurs um die Eroberung gestritten wurde. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts entfaltete sich diese intensive Debatte unter Theologen und Juristen um die Leitfragen *Warum dürfen wir Spanier die Territorien in Amerika besiedeln und explorieren?, Welches*

sind die Rechtsgründe für die Eroberung? und Welches sind legitime Mittel zur Umsetzung der Anspruchsgrundlagen? Die Fragestellung lautete also nicht *Wie können wir im Sinne eines erweiterten Völkerrechtsbegriffs auch den Indios die Verwirklichung der Menschenrechte und ihren Herrschaftsverbänden Souveränität garantieren?*, sondern die Fragen implizieren, dass es sich bei dem Umstand, die spanische Conquista sei rechtmäßig, um eine nicht zur Debatte stehende Tatsache handelte, für die lediglich eine konsensfähige Rechtsgrundlage gesucht wurde. Eine darüber hinausgehende, ergebnisoffene Betrachtung des Gegenstands „Rechtmäßigkeit der Conquista“ lag weder im Interesse der Krone als „Schirmherrin“ des Diskurses, noch in dem der meisten Diskursteilnehmer. Es geht also um die rhetorisch mehr oder weniger elegant formulierte ethisch-juridische Rechtfertigung des Faktischen. Dennoch ergeben sich aus dem Diskurs Positionen, die erkennen lassen, dass sich die Frage der Rechtmäßigkeit viel grundsätzlicher stellte und die durchaus auf einen modernen Völkerrechtsbegriff hinweisen, der für die Staaten Souveränität und die Völker Menschenrechte bereithält. Die Position des Bartolomé de Las Casas gehört dazu, wie in dieser Untersuchung gezeigt werden soll.

In der Analyse der Argumente spanischer Theologen und Juristen der Barockscholastik zu den Legitimationsfiguren der Conquista und den sich daraus ergebenden Ansätzen für eine nähere Bestimmung des Völkerrechtsbegriffs möchte ich drei Richtungen unterscheiden und getrennt voneinander behandeln, denn es gab keine einheitliche Haltung von Kirche und Jurisprudenz bei der Beurteilung der Conquista, sondern verschiedene Fraktionen, die sich im Verlauf der Eroberung herausbildeten und sich mit speziellen Beiträgen in die Rechtstiteldiskussion einbrachten. Ich unterscheide dabei: 1. die Kolonisten (Leitmotiv: „Annexion“), eine Gruppe, der u. a. Tomás Ortiz, López de Gomara, Gonzalo Fernández de Oviedo y Valdés, Pedro Cieza de León, Francisco de Toledo und allen voran *Juan Ginés de Sepúlveda*, der große Gegen-

spieler Bartolomé de Las Casas', angehörten, welche die Kolonialisierung argumentativ unterstützten und mit dieser, in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts absolut mehrheitsfähigen Position dem intellektuellen Zeitgeist entsprachen, 2. die Staatsfraktion um *Francisco de Vitoria* (Leitmotiv: „Anbindung“), den Vater der Schule von Salamanca, der die spanische Zentralmacht stärkte, bei gleichzeitiger Schwächung des politischen Einflusses des Papstes, um zu einer hispanistischen Grundlegung der Conquista zu gelangen, die sich nicht mehr an der Schenkungsbulle *Inter cetera* festklammert, und der die Idee des christlichen Naturrechts säkular-pluralistisch auf internationale und interkulturelle Beziehungen übertrug sowie 3. die Indio-Verteidiger (Leitmotiv: „Anerkennung“), zu denen Antonio Montesino und Pedro de Córdoba aus der Dominikanergemeinschaft von Santo Domingo ebenso zählen wie der Protagonist dieser Schule, *Bartolomé de Las Casas*, dessen Beitrag zur evangeliums- und missionszentrierten Kolonialisierung mit friedlichen Mitteln ich detailliert vorstellen werde. Las Casas war im Gegensatz zu Sepúlveda und Vitoria als Augenzeuge und – vor seiner Bekehrung – auch als Beteiligter in die Angelegenheiten der Neuen Welt involviert, was für seine Sachkompetenz spricht. Bevor ich mich ausführlich mit seinem Beitrag zum Legitimationsdiskurs und damit zur Völkerrechtsentwicklung befassen werde, möchte ich sein Leben als Bischof in den Kolonien und als engagierter Diskursteilnehmer in Spanien kurz skizzieren und dabei auch auf seinen juristischen Hintergrund sowie seine ethische Grundposition eingehen.

2. Neue Welt, neue Fragen

Zunächst eine Vorbemerkung. Die Debatte um die Rechtmäßigkeit der Conquista, auf die ich mich beziehe, wurde „mit großem Ernst und erheblichem Aufwand“¹ geführt. Dieses Engagement ist allen Protagonisten der Auseinandersetzung zuzusprechen, unabhängig von der jeweiligen Position. Der Legitimationsdiskurs war kein Scheingefecht, auch wenn er nicht ergebnisoffen war.

Die Haltung der Ernsthaftigkeit lässt sich dabei gleichwohl bei Kolonisten wie Indio-Verteidigern annehmen, also sowohl bei Juan Ginés de Sepúlveda, als auch bei Las Casas vermuten, obgleich bei letzterem eher die eigene Schuld und das Mitleid mit den Indios Quellen der ernsthaften Auseinandersetzung waren, während bei ersterem das Seelenheil der spanischen Conquistadores im Vordergrund stand. Doch auch Las Casas verweist immer wieder mit großem Ernst darauf, dass – soteriologisch – die Spanier als „Tätervolk“ kollektiv Schaden nehmen und – eschatologisch – jeder einzelne Conquistador seine individuellen Heilsaussicht trübt, während ihre Opfer, die Indios, zumindest post mortem mit der Gnade des barmherzigen Gottes rechnen dürfen.

In der Ernsthaftigkeit der Debatte steckt also die Angst vor dem unerbittlichen Urteil des Jüngsten Gerichts bzw. der gezielte Appell an das Gewissen jedes einzelnen Conquistadors. So verwundert der von den Kolonisten betriebene Paradigmenwechsel vom Tutorismus zum Probabilismus nicht, d. h. aus der moraltheologischen Grundhaltung, dass im Zweifel² der wahrschein-

¹ Fisch (1984): S. 22.

² Dabei wurde der Zweifel unter Bezugnahme auf Aristoteles, Isidor und Thomas definiert als „Bewegung der Vernunft, welche unentschieden zwischen beiden Teilen eines Widerspruchs steht“ oder als „Gleichgewicht zweier entgegengesetzter Argumente“ (Las Casas (1996 [2]): S. 324). Allerdings handelte es sich bei

sten Expertenmeinung zu folgen ist (Tutorismus), um sein Seelenheil nicht zu gefährden,³ wird eine humanistisch aufgeweichte, pluralistische Moral des Möglichen (Probabilismus), was bedeutet, dass es moralisch ausreichend ist, wenn die zweifelhafte Handlung, die jemand guten Glaubens begeht, nur wahrscheinlich nicht gegen göttliches Gebot gerichtet ist. Dabei darf es gleichwohl qualifizierte Gegenstimmen geben. Während Las Casas dem mittelalterlichen Tutorismus anhing und die Conquistadores für ihr vorschnelles Handeln zur Verantwortung ziehen will,⁴ untermauerte die Schule von Salamanca um Francisco de Vitoria⁵ den neuzeit-

den Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Conquista – zumindest für Las Casas – nicht um „spekulative“ Zweifel, die nach Art der Kasuistik als akademischer Denksport [...] disputiert werden könnten“, sondern um „praktische“ Gewissenskonflikte vieler Beichtväter und Beichtkinder in Peru, die um ihr Heil fürchten mußten, wenn sie die bestehenden Zweifel nicht lösten; denn die Tradition lehrte, daß mit positivem praktischem Gewissenszweifel zu handeln Gleichgültigkeit gegenüber der Gefahr der Sünde und also ‚unsittlich‘ ist [...]“ (Delgado (1996 [1]): S. 255), denn im Hintergrund steht die apostolische Warnung: „Wer aber Zweifel hat, wenn er etwas ißt, der ist gerichtet, weil er nicht aus der Überzeugung des Glaubens handelt. Alles, was nicht aus dem Glauben geschieht, ist Sünde.“ (Röm 14, 23).

³ *Tutius* bedeutet „sicher“, „geschützt“. Die „wahrscheinlichste Expertenmeinung“ wurde in dem Zusammenhang idealer Weise vom Papst vertreten. Um also im Zweifel ganz sicher zu gehen, dass eine Handlung nicht gegen göttliches Gebot gerichtet ist, sollte nach Auffassung der Tutoristen mit dieser Handlung so lange gewartet werden, bis sich eine eindeutige Position des Vatikan hinsichtlich der Gottgefälligkeit der Handlung herausgebildet hat.

⁴ Wobei er ihnen pauschal die Gutgläubigkeit abspricht, wenn er sie im *Achten Prinzip* von *Doce Dudas* als Besitzer „schlechten Glaubens“ bezeichnet. Vgl. Las Casas (1996 [1]): S. 324 ff.

⁵ Vitoria selbst vertritt noch einen abgeschwächten Tutorismus, erst bei seinen Schülern setzt der „Paradigmenwechsel“ (Delgado (1996 [1]): S. 258) zum Probabilismus ein.

lichen Probabilismus der Kolonisten.⁶ Vitorias Zugang zur Diskursthematik ist indes ein etwas abstrakterer, was nicht heißt, er sei etwa emotionslos oder gar „neutral“. Doch ist er weder in die Politik des Hofes eingebunden (wie Sepúlveda), noch stand er an vorderster Front (wie Las Casas). Als wissenschaftlich tätiger Ordensmann kann er sich auch abweichende, avantgardistische Positionen erlauben, was seinen Beitrag zur Völkerrechtsentwicklung gerade so wertvoll macht.

Die Rechtstiteldiskussion wurde knapp zwei Jahrzehnte nach der Entdeckung der Neuen Welt durch kritische Dominikanerpatres angestoßen, die 1510 nach Española⁷ kamen und erkannten, dass die von den Conquistadores herbeigeführten Zustände in den Kolonien⁸ jeglicher Menschlichkeit entbehrten. Im Zentrum der kriti-

⁶ Hier zeigt sich im übrigen, dass „Fortschritt“ ein ethisch höchst indifferenter Begriff ist. Was im Hinblick auf die Psychohygiene und das Wohlbefinden des Einzelnen durchaus human und sinnvoll ist, nimmt doch der Probabilismus die unerträgliche Gewissensnot, stets das tun zu müssen, was der neueste Stand der theologischen Erkenntnis gebietet, vorausgesetzt, man möchte sich und seine Wünsche nicht völlig aufgeben und im Zweifel eine Handlung lieber ganz unterlassen, statt nach gangbaren Möglichkeiten zu suchen, das wird im Hinblick auf Lateinamerika nicht nur zur ethischen, sondern auch zur rechtlichen Katastrophe, denn nur durch diese Hintertür konnten die Täter entkommen – und die von Las Casas erhobenen Restitutionsforderungen abschlägig beschieden werden. Denn wieso sollte eine moralisch *mögliche* Handlungsoption Wiedergutmachung erfordern? Insbesondere wirkte der Probabilismus förderlich auf die moralische Siegergeschichte Spaniens ein, an jenem historischen Moralmythos, der in der Folgezeit den verhängnisvollen und noch heute spürbaren europäischen Überlegenheitsdünkel hervorrief.

⁷ Heute ist die Insel geteilt: Im Westen liegt das französischsprachige *Haiti* und im Osten die spanischsprachige *Dominikanische Republik*.

⁸ Im wesentlichen Karibikinseln; die Eroberung der kontinentalen Großreiche stand noch bevor (1519 eroberte Hernán Cortés das Aztekenreich, 1532 Francisco Pizarro das Inkareich).

schen Missionare der ersten Generation stand Antonio Montesino⁹, der mit einer eindrucksvollen Predigt¹⁰, gehalten am vierten Adventssonntag des Jahres 1511, die Frage der Rechtfertigung des brutalen Kolonialregimes aufwarf, eine Frage, deren Widerhall die bis dato vorherrschende Selbstverständlichkeit der Conquistadores

⁹ Montesino, von 1510 bis 1522 als Missionar in Española, bis zu seinem Tod 1540 noch in Puerto Rico und Venezuela, kann durchaus als eine Art Mentor Las Casas' angesehen werden, denn er unterstützte Las Casas, der erst 1522 in den Predigerorden eintrat, anfänglich in seinem praktischen Einsatz für die Indios und ermutigte ihn, seine ersten *Memoriales* (Eingaben) an den Hof zu verfassen.

¹⁰ So sagt er u. a., dass sich alle Conquistadores im „Stand der Todsünde“ befänden („...todos estáis en pecado mortal...“), da es für ihr Tun keine Rechtfertigung gebe („...Decid, ¿con qué derecho y con qué justicia tenéis en tan cruel y horrible servidumbre aquestos indios? ¿Con qué auctoridad habéis hecho tan detestables guerras a estas gentes que estaban en sus tierras mansas y pacíficas, donde tan infinitas dellas, con muerte y estragos nunca oídos habéis consumido?...“). Deutlich prangert er ihre rücksichtslose Habgier an („...¿Cómo los tenéis tan oprimidos y fatigados, sin dalles de comer ni curarlos en sus enfermedades, en que, de los excesivos trabajos que les dais, incurren y se os mueren y por mejor decir, los matáis por sacar y adquirir oro cada día?...“) und stellt eine Frage, die erst Jahrzehnte später zugunsten der Indios beantwortet wird: „Sind sie keine Menschen? Haben sie nicht vernunftbegabte Seelen?“ („¿Éstos no son hombres? ¿No tienen ánimas racionales?“). Vgl. Las Casas (1994 [2]): S. 1761 f. Damit stößt er gleichsam ein Hauptproblem der Auseinandersetzung um die Indios an: Sind Indios vernunftbegabte Wesen? Wenn ja, womit sollte dann die Selbstverständlichkeit begründet werden, mit der man sie versklavte; wenn nein, wie sollte man sie dann missionieren, wie sollten sie – mit rein animalischem Habitus – die christliche Doktrin verstehen, annehmen und nach ihr leben? – Am darauffolgenden Sonntag bekräftigt Montesino seine Auffassung unter dem alttestamentlichen Leitmotiv (Hiob 36, 3 ff.): „Ich rufe mein Wissen weit hinaus, wahrhaftig, meine Worte sind kein Trug.“ (Vgl. Las Casas (1994 [2]): S. 1766). Eggensperger / Engel sprechen in diesem Zusammenhang zutreffend von „Menschenrechtspredigt“ (1992: S. 142), werden doch von den 30 Artikeln der UNO-Menschenrechtscharta vom 10.12.1948 die wesentlichen, vorderen Artikel in der Predigt angeschnitten (universale Menschenwürde, Recht auf Leben, Verbot der Sklaverei, Verbot der Folter oder unmenschlicher Behandlung).

für immer zerstörte. Während der zwei Jahrzehnte davor hatte sich niemand genötigt gesehen, irgendeine Rechenschaft über sein Verhalten abzugeben. Die Tatsache der Entdeckung selbst rechtfertigte die Besatzung und Exploration der entdeckten Gebiete.

2.1 Entdeckung

Nachdem die Unternehmung des Christoph Kolumbus mit der Entdeckung der Neuen Welt ihre ökonomische Rechtfertigung erfahren hatte, wird zu Beginn der Conquista auf die Entdeckung als *Rechtstitel* zurückgegriffen. Weil wir es geschafft haben, diese Gebiete zu finden, haben wir auch das Recht, sie uns anzueignen, so die Begründung. Später verweist Vitoria darauf, dass das naturrechtliche Völkerrechtsverständnis die Anwendung des Rechtstitels „Entdeckung“ auf *herrenlose* Gebiete beschränkt¹¹ und deswegen auf die bewohnten Territorien Amerikas mit ihrer eigenen politischen Organisation keine Anwendung finden kann. Dennoch hielt man in der Anfangsphase der Eroberung an der Entdeckung als Rechtfertigung fest.

Carl Schmitt geht sogar soweit, zu behaupten, die Entdeckung sei „für die Bewusstseinslage des 16. bis 18. Jahrhunderts der eigentliche Rechtstitel“¹² geblieben. Dies verkennt jedoch die Tatsache der intensiven, jahrzehntelangen Auseinandersetzungen um die Legitimation der spanischen Herrschaft, v. a. hinsichtlich des Rechtstitels der „päpstlichen Schenkung“.

Nach der Adventspredigt wurde die Opposition dominikanischer und auch franziskanischer Kreise gegen diese Legitimationsfigur „Entdeckung“ größer und artikulierte ihre Bedenken offensiver.

¹¹ Vitoria (1952): S. 7.

¹² Schmitt (1974): S. 75.

Mit der Einsetzung der *Junta*¹³ de Burgos (1512) reagierte König Ferdinand II. auf den wachsenden innenpolitischen Druck und löste damit gleichsam eine Kontroverse hinsichtlich des spanischen Herrschaftsanspruchs aus, welche die rechtsphilosophische Debatte ein halbes Jahrhundert lang prägen sollte. Drei weitere Begründungsmuster jenseits des Entdeckungstatbestands zeichneten sich dabei ab: 1. Die Herrschaft ist rechtens qua *päpstlicher Schenkung*, 2. das Herrschaftsrecht basiert auf der *natürlichen Inferiorität der Indios* und 3. militärische Maßnahmen zur Eroberung und Herrschaftssicherung sind als *bellum iustum* (gerechter Krieg) zu klassifizieren.

Während die ersten beiden Argumentationsfiguren die spanischen Herrschaftsansprüche selber, also das Ob der Herrschaft begründen sollten, wird mit der dritten das Wie der Herrschaft zu rechtfertigen versucht.

Bei den Herrschaftslegitimationen *päpstliche Schenkung* und *Inferiorität der Indios* lässt sich in den einzelnen Argumentationen eine hierarchische Beziehung erkennen. Erstere gilt den meisten Diskussionsteilnehmern als Basis, letztere wird als Zusatz nachgeschoben, um auch diejenigen zu überzeugen, die hinsichtlich der im ersten Argument als unbegrenzt unterstellten Reichweite der Verfügungsgewalt des Papstes skeptisch waren. Doch auch zeitlich wird die *Inferiorität* nachträglich behandelt, da der an die *Junta de Burgos* gerichtete Auftrag derart war, zunächst nur auf die *päpstliche Schenkung* als Beweisgrund zu referieren.

¹³ Die Junta ist ein im 16. Jahrhundert in Spanien übliches und häufig Anwendung findendes Instrument zur Klärung einer bezüglich ihrer theologischen, ethischen oder juristischen Konformität offenen politischen Frage, die zunehmend ins Schussfeld der Öffentlichkeit geriet. Der König konnte sich über dieses Gremium Expertenrat einholen oder auch den Entscheidungsdruck in einer unangenehmen Angelegenheit auf eine neutrale Kommission verlagern.

2.2 Schenkung

Die offizielle Reaktion auf Montesinos Adventspredigt von 1511 zur Rechtfertigung der Conquista bestand erstens aus zwei Briefen des Königs Ferdinand an die Dominikaner vom 20.03. und 23.05.1512 und zweitens aus einem 1513 proklamierten *Requerimiento*¹⁴ als Ergebnis der Arbeit der *Junta de Burgos*.

Im ersten Brief spricht Ferdinand von einer „Gnade und Schenkung des Heiligen Vaters“¹⁵ als Legitimierungsinstanz. Wohlwollend hält er Montesino zugute, sich seine Meinung „auf der fehlenden Information über die Rechte, die Wir auf diese Inseln haben“¹⁶ zu bilden. Im zweiten Brief verweist er erneut auf den Rechtsgrund der Besitz- und Herrschaftsansprüche: „Seine Heiligkeit hat sie [die Inseln, J.B.] dem König zum Geschenk gemacht, weswegen es mit gutem Grund Knechtschaft geben darf.“¹⁷ Das *Requerimiento* stellt schließlich fest, dass „einer der letzten Päpste [...] diese Inseln und dieses ozeanische Festland den Katholischen Königen [...] und ihren Nachfolgern [...] mit allem, was darin ist, zum Geschenk gegeben [hat]“¹⁸. Zum Schluss wird noch auf den Beleg verwiesen, auf eine über die Schenkung ausgestellte „Urkunde“, die man einsehen könne, so man denn wolle.¹⁹

¹⁴ *Requerimiento* bedeutet soviel wie „Ersuchen“, „Aufforderung“, „Mahnung“. Es handelte sich um einen Standardtext, der seit 1513 vor der Einnahme eines Dorfes oder einer Region der einheimischen Bevölkerung verlesen werden musste, um die Eroberung notariell korrekt zu vollziehen.

¹⁵ Castañeda Delgado (1968): S. 294.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Garzón Valdés (1991): S. 58.

¹⁸ Schmitt (1987): S. 473.

¹⁹ Vgl. ebd.

Bei diesem Dokument, in dem nach Meinung der Krone die Schenkung verbrieft ist, handelt es sich um die Bulle *Inter cetera*²⁰ Papst Alexanders VI. vom 03. und 04.05.1493.²¹ Zu den Hintergründen ihres Zustandekommens ist zweierlei zu sagen.

Zum einen bildete die Bulle *Inter cetera* als politisch relevante Verlautbarung des Heiligen Stuhls keineswegs eine Ausnahme, sondern steht im Zusammenhang mit anderen Bullen des 15. Jahrhunderts zu kolonialpolitischen Fragen.²² Alleine im Erscheinungsjahr 1493 sind vier weitere Bullen ausgestellt worden, die sich mit Hoheitstiteln in Amerika auseinander setzten.²³

Zum anderen kam die Bulle im wesentlichen auf Druck der Katholischen Könige²⁴ Ferdinand und Isabel zustande, die ein großes Interesse hatten, die von Kolumbus entdeckten Gebiete zu kolonialisieren. Dieser war nämlich nach seiner epochalen Entdeckungsfahrt in Lissabon eingelaufen und hatte zunächst dem portugiesischen Hof von der Neuen Welt berichtet, der selbstredend auch nicht abgeneigt war, die unermesslichen Reichtümer, von de-

²⁰ Die deutsche Fassung der Bulle im Wortlaut ist bei Grewe (1988): S. 103 ff. zu finden.

²¹ Die Bulle besteht aus zwei Teilen, wobei im ersten Teil die allgemeinen Aufträge an die spanische Krone geregelt sind und im zweiten Teil die Demarkationslinie zwischen spanischem und portugiesischem Herrschaftsanspruch definiert wird.

²² Bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hatten sich die Portugiesen ihre Ansprüche in Afrika und im Südatlantik seitens des Vatikan bescheinigen lassen.

²³ Zur Analyse dieser Bullen vgl. Jiménez Fernández (1944): S. 203 ff.

²⁴ Papst Alexander VI. hat dem spanischen Königspaar Ferdinand II. von Aragonien und Isabel I. von Kastilien den Ehrentitel *Allerkatholischste Majestät* verliehen, so dass Ferdinand und Isabel als *Reyes Católicos* („Katholische Könige“) in die Geschichte eingingen. Die Verleihung dieses Titels darf m. A. n. als Zeichen eines guten Verhältnisses zwischen der spanischen Krone und dem Vatikan gewertet werden.

nen Kolumbus schwärmte, seinem Staatsschatz zuzuschlagen.²⁵ Des Weiteren wollte die spanische Krone mit der Bulle ihre Souveränitätsansprüche bezüglich der Neuen Welt gegenüber den eigenen Untertanen sicher stellen.²⁶

Da historische und geographische Hegemonierechtfertigungen im Streit der Renaissance-Supermächte nicht mehr anwendbar waren²⁷ und auch das „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“-Prinzip des Entdeckungs- und Eroberungswettlaufs nicht mehr zur Legitimation taugte, war die päpstliche Bulle *Inter cetera* eine adäquate Neudefinition der Besitzansprüche in den jeweiligen Hemisphären.

Die Bulle *Inter cetera* enthielt neben dem grundsätzlichen Auftrag an die Spanier zur Mission und zur Eroberung in den entdeckten Gebieten eine Übertragungsformel für diese Gebiete²⁸ sowie die Festlegung einer Demarkationslinie zur näheren Bestimmung des Schenkungsgegenstandes. Die Demarkationslinie verlief von Pol zu Pol auf der Höhe von 38 Grad westlicher Länge und schaffte damit klare Verhältnisse: Afrika den Portugiesen, Amerika den Spaniern. Diese Grenzziehung wurde ein Jahr später im Vertrag von Tordesillas korrigiert, d. h. die Demarkationslinie um rund acht Grad

²⁵ Zumal sich der portugiesische König João auf den Vertrag von Alcáçovas aus dem Jahre 1479 stützen konnte, im dem sich Spanien und Portugal zur Regelung ihrer Ansprüche auf eine Demarkationslinie verständigt hatten, die in ost-westlicher Richtung auf 28 Grad nördlicher Breite durch die kanarischen Inseln verlief. Spanien erkannte den portugiesischen Besitzanspruch südlich dieser Linie an. Praktisch ganz Lateinamerika liegt aber südlich dieser Linie. Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, wenn Jiménez Fernández den Spaniern *Vertragsbruch* vorwirft (vgl. dazu die Kontroverse bei García Gallo (1957/58): S. 473 f.).

²⁶ Vgl. Pietschmann (1980): S. 60.

²⁷ Bei Amerika handelt es schließlich um ein Gebiet, das etwa gleich weit entfernt von Spanien und Portugal gelegen ist und als die *Neue Welt* auch keine historischen Bezüge zu einem der beiden Staaten hat.

²⁸ Alexander VI. spricht von *donamus* („schenken“), *concedimus* („gewähren“) und *assignamus* („übertragen“).

oder 270 Meilen nach Westen verschoben, so dass Brasilien fortan zur Einflussosphäre Portugals gehörten.

Interessant ist, dass die Bulle auf der einen Seite für die spanische Krone eine funktional-machtpolitische Bedeutung zur Absicherung des Herrschaftsanspruchs hatte, in den bilateralen Beziehungen zwischen Spanien und Portugal jedoch keine Rolle spielte.²⁹ Die Bulle scheint also auch aus Sicht Ferdinands zwar ein hilfreiches, aber eben doch kein hinreichendes Dokument zur Herrschaftssicherung in Übersee gewesen zu sein.³⁰

Abgesehen vom Kolonialstreit sind zwei Aspekte im Zusammenhang mit der Bulle *Inter cetera* wichtig. Erstens die Frage nach der völkerrechtlichen Bedeutung und zweitens die Tatsache der Aberkennung jeglicher Herrschaftsansprüche der Indios, denn ganz gleich wie man die Bulle beurteilt, eins ist nicht zu übersehen: Die indianische Bevölkerung wird übergangen.³¹ Ausschließlich den Christen werden Herrschaftsrechte zugebilligt, den heidnischen Indianern werden sie abgesprochen. *Inter cetera* knüpft damit an die Bulle *Romanus pontifex* (1455) von Papst Nikolaus V. an, die den Portugiesen in Afrika das Recht gab, „die Feinde Christi, wo auch immer sie sich aufhalten, anzugreifen, aufzuspiiren, zu be-

²⁹ So stellt Schatz (1983) fest: „Die Diplomatie ging einfach über *Inter cetera* hinweg. Die Verhandlungen zwischen Madrid und Lissabon liefen weiter als sei nichts geschehen.“ (S. 13). Auch im 1494 geschlossenen Vertrag von Tordesillas ging man über die Regelungen der Bulle hinweg und verschob die Demarkationsmarke in signifikantem Maße.

³⁰ Wie ernst Spaniens Katholisches Königspaar päpstliche Verlautbarungen tatsächlich nahm, zeigte die jüngste Geschichte: So fühlte sich Spanien an keine den portugiesischen Herrschaftsanspruch legitimierende Bulle gebunden, was die zahlreichen Gebietskonflikte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und die nachträgliche Regelung im Vertrag von Alcáçovas zeigen (vgl. Gillner (1997): S. 72).

³¹ Dass die Ländereien nicht unbewohnt waren, wussten alle Beteiligten von den Schilderungen des Kolumbus.

zwingen, niederzukämpfen und zu unterwerfen“³². Herrschaftsrechtlich übernimmt *Inter cetera* damit die Position der älteren Bulle, eigentums- und persönlichkeitsrechtlich fehlt in jener der Hinweis auf den Entzug, so wie er in *Romanus pontifex* deutlich formuliert ist: „[Wir] haben König Alfons [von Portugal, J.B.] die [...] Befugnis eingeräumt, [...] die Königreiche, Herzogtümer, Fürstentümer, Herrschaften, Besitzungen, die beweglichen und unbeweglichen Güter, welche auch immer sie [die Eingeborenen, J.B.] innehaben und besitzen, [...] dem eigenen Besitz und dem der Nachfolger hinzuzufügen [und] die Bewohner [jener Länder] in immerwährende Sklaverei zu führen [...]“³³

Das Fehlen einer solchen Klausel änderte jedoch nichts an der Praxis der spanischen Conquista, was ein weiterer Beleg dafür ist, wie tendenziös die Verantwortlichen die Bulle *Inter cetera* auslegten bzw. wie es mit seiner Ernsthaftigkeit im Umgang mit dem Willen des Papstes tatsächlich bestellt war.

Völkerrechtlich gehen die Beurteilungen der Bulle *Inter cetera* von einem „Schiedsspruch zwischen den portugiesischen und den spanischen Ansprüchen“³⁴ über eine Lehnübertragung (im Unterschied zur Schenkung)³⁵ bis hin zum rechtlich verbindlichen Schenkungsakt³⁶. Es gibt jedoch auch die geschichtswissenschaftliche

³² Schmitt (1986): S. 226.

³³ Ebd.

³⁴ Pastor (1899): S. 517.

³⁵ Vgl. Staedler (1937): S. 374 f. sowie Höffner (1972): S. 215. Dagegen ist zu sagen, dass nichts auf eine Belehnung hindeutet, insbesondere werden die Katholischen Könige nicht zu irgendwelchen lehnsrechtlich begründeten Zahlungen an den Vatikan verpflichtet bzw. sind keine solchen Zahlungen nachgewiesen (vgl. Pietschmann (1980): S. 61 f.).

³⁶ Vgl. Castañeda Delgado (1991): S. 71 f., wobei er sich vor allem auf den Wortlaut bezieht und die eindeutige Formulierung *donamus et assignamus* („wir schenken und übertragen“) ins Feld führt, was methodisch fragwürdig ist, da ein juristisch vermeintlich relevanter Text auch mit rechtswissenschaftlicher Methodik ausge-